

**18.030 n Verrechnungssteuergesetz**

**Geltendes Recht**

**Entwurf des Bundesrates**

**Beschluss des Nationalrates**

vom 28. März 2018

vom 29. Mai 2018

*Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist*

**Bundesgesetz  
über die Verrechnungssteuer  
(Verrechnungssteuergesetz, VStG)**

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates  
vom 28. März 2018<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

---

<sup>1</sup> BBl 2018 2325

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat**

I

Das Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz von Ausdrücken*

<sup>1</sup> *In Artikel 5 Absatz 1<sup>bis</sup> wird «Eidgenössischen Steuerverwaltung» ersetzt durch «Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)».*

<sup>2</sup> *Im ganzen Erlass wird «Eidgenössische Steuerverwaltung» ersetzt durch «ESTV».*

**Art. 5**

## 2. Ausnahmen

1 Von der Steuer sind ausgenommen:

- a. die Reserven und Gewinne einer Kapitalgesellschaft gemäss Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) oder Genossenschaft, die bei einer Umstrukturierung nach Artikel 61 DBG in die Reserven einer aufnehmenden oder umgewandelten inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übergehen;
- b. die in einer kollektiven Kapitalanlage gemäss KAG erzielten Kapitalgewinne und Erträge aus direktem Grundbesitz sowie die durch die Anleger geleisteten Kapitaleinzahlungen, sofern sie über gesonderten Coupon ausgerichtet werden;
- c. die Zinsen von Kundenguthaben, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr 200 Franken nicht übersteigt;
- d. die Zinsen der Einlagen zur Bildung und Äufnung von auf den Erlebens- oder Todesfall gestellten Guthaben bei Anstalten, Kassen und sonstigen Einrichtungen, die der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterlassenenversicherung oder fürsorge dienen;

*Art. 5 Abs. 1 Bst. e*

1 ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat**

- e. die Reservevermögen eines Unternehmens, die bei der Übertragung von Arbeitsbeschaffungsreserven nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven auf eine andere, mit ihm unter einheitlicher Leitung stehende inländische Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft übergehen;
- f. die freiwilligen Leistungen einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft, sofern diese Leistungen gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer geschäftsmässig begründet sind;
- g. die Zinsen von Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Artikeln 11–13 des Bankengesetzes vom 8. November 1934, sofern:
  1. die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), gestützt auf Artikel 11 Absatz 4 des Bankengesetzes, die Anrechnung der Anleihe an die erforderlichen Eigenmittel genehmigt hat, und
  2. die Anleihe zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2021 ausgegeben wird;
- h. Zinszahlungen von Teilnehmern an eine zentrale Gegenpartei im Sinne des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015 sowie von einer zentralen Gegenpartei an ihre Teilnehmer;
- i. die Zinsen von Anleiheobligationen von Banken oder Konzerngesellschaften von Finanzgruppen, für die Massnahmen nach den Artikeln 28–32 des Bankengesetzes angeordnet werden können, sofern:

e. *Aufgehoben*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat**

1. die Anleiheobligation durch einen Sanierungsplan nach Artikel 31 Absatz 3 des Bankengesetzes reduziert oder in Eigenkapital umgewandelt werden kann,
2. die FINMA die Anleiheobligation im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt hat:
  - bei nicht systemrelevanten Banken oder bei Konzerngesellschaften von Finanzgruppen: im Zeitpunkt der Emission
  - bei systemrelevanten Banken nach den Artikeln 7–10a des Bankengesetzes: im Zeitpunkt der Emission oder bei einem Wechsel von einem ausländischen zu einem schweizerischen Emittenten, und
3. die Anleiheobligation zwischen dem Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2016 dieses Gesetzes und dem 31. Dezember 2021 ausgegeben wird oder während dieser Zeit ein Wechsel des Emittenten nach Ziffer 2 stattfindet.

<sup>1</sup>bis Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet.

<sup>2</sup>Die Verordnung kann vorschreiben, dass Zinsen verschiedener, von einem Gläubiger oder Verfügungsberechtigten bei der gleichen Bank oder Sparkasse unterhaltener Kundenguthaben zusammenzurechnen sind; bei offenbarem Missbrauch kann die Eidgenössische Steuerverwaltung eine solche Zusammenrechnung im Einzelfall anordnen.

**Geltendes Recht****Art. 11**

## II. Art der Erfüllung

<sup>1</sup> Die Steuerpflicht wird gemäss den folgenden Bestimmungen entweder durch Entrichtung der Steuer (Art. 12 ff.) oder durch Meldung der steuerbaren Leistung (Art. 19 und 20) erfüllt.

<sup>2</sup> Die Verordnung umschreibt die Voraussetzungen, unter denen gegen Domizilerklärung (Affidavit) die Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG nicht erhoben wird.

**Art. 16**

## 5. Fälligkeit; Verzugszins

<sup>1</sup> Die Steuer wird fällig:

- a. auf Zinsen von Kassenobligationen und Kundenguthaben bei inländischen Banken oder Sparkassen: 30 Tage nach Ablauf jedes Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum fällig gewordenen Zinsen;
- b. ...
- c. auf den übrigen Kapitalerträgen und auf den Lotteriegewinnen: 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung (Art. 12);
- d. auf Versicherungsleistungen: 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen.

<sup>2</sup> Auf Steuerbeträgen, die nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Fälligkeitstermine ausstehen, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement bestimmt.

<sup>2bis</sup> Kein Verzugszins ist geschuldet, wenn die materiellen Voraussetzungen für die Erfüllung der Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung erfüllt sind nach:

- a. Artikel 20 und seinen Ausführungsbestimmungen; oder

**Bundesrat***Art. 11 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Steuerpflicht wird erfüllt durch:

- a. Entrichtung der Steuer (Art. 12–18); oder
- b. Meldung der steuerbaren Leistung (Art. 19–20a).

*Art. 16 Abs. 2<sup>bis</sup> Bst. a<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Kein Verzugszins ist geschuldet, wenn die materiellen Voraussetzungen für die Erfüllung der Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung erfüllt sind nach:

**Nationalrat**

**Geltendes Recht**

b. dem im Einzelfall anwendbaren internationalen Abkommen und den Ausführungsbestimmungen zu diesem Abkommen.

<sup>3</sup> Wird über den Steuerpflichtigen der Konkurs eröffnet oder verlegt er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt ins Ausland, so bewirkt dies die Fälligkeit der Steuer.

**Art. 20****2. Bei Kapitalerträgen**

<sup>1</sup> Würde bei Kapitalerträgen die Steuerentrichtung zu unnötigen Umtrieben oder zu einer offenbaren Härte führen, so kann der steuerpflichtigen Person gestattet werden, ihre Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung zu erfüllen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat umschreibt die Fälle, in denen das Meldeverfahren zulässig ist. Das Meldeverfahren ist insbesondere bei Dividendenausüttungen und geldwerten Leistungen im inländischen und grenzüberschreitenden Konzernverhältnis zuzulassen.

<sup>3</sup> Erfolgt in den Fällen nach Artikel 16 Absatz 2<sup>bis</sup> die Meldung der steuerbaren Leistung, das Gesuch um Bewilligung des Meldeverfahrens oder die Geltendmachung des Anspruchs auf ein Meldeverfahren nicht rechtzeitig, so wird das Meldeverfahren unter Vorbehalt der Erhebung einer Ordnungsbusse nach Artikel 64 gewährt.

**Bundesrat**

a<sup>bis</sup>. Artikel 20a und seinen Ausführungsbestimmungen; oder

**Art. 20 Abs. 3**

<sup>3</sup> In den Fällen nach Artikel 16 Absatz 2<sup>bis</sup> Buchstaben a und b wird das Meldeverfahren unabhängig davon gewährt, ob die Meldung der steuerbaren Leistung, das Gesuch um Bewilligung des Meldeverfahrens oder die Geltendmachung des Anspruchs auf ein Meldeverfahren rechtzeitig erfolgt oder nicht.

**Art. 20a**

3. Bei Naturalgewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung

<sup>1</sup> Bei Naturalgewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–j<sup>ter</sup> DBG<sup>3</sup> steuerfrei sind, sowie aus Lotterien und Ge-

**Nationalrat**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat**

schicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j DBG steuerfrei sind, hat die Veranstalterin die Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung zu erfüllen.

<sup>2</sup>Die Meldung ist innert 30 Tagen nach Bezug des Gewinns schriftlich der ESTV zu erstatten. Der Meldung ist eine Wohnsitzbestätigung der Gewinnerin oder des Gewinners beizulegen.

<sup>3</sup>Die ESTV leitet die Meldung an die Steuerbehörde des Wohnsitzkantons der Gewinnerin oder des Gewinners weiter.

<sup>4</sup>Das Meldeverfahren wird auch dann gewährt, wenn die Meldung nicht innert 30 Tagen nach Bezug des Gewinns erstattet wird.

**Art. 23**

## b. Verwirkung

Wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt, verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung der von diesen Einkünften abgezogenen Verrechnungssteuer.

**Art. 23**

## b. Verwirkung

<sup>1</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>2</sup>Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und vor Ablauf der Frist für die Einsprache gegen die Veranlagung betreffend die Einkommens- und Vermögenssteuer:

- a. nachträglich angegeben werden; oder
- b. von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet werden.

**Art. 23**

<sup>2</sup> ...

... wurden und in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren:

...

**Geltendes Recht****Art. 38**

## B. Verfahren

## I. Steuererhebung

## 1. Anmeldung als Steuerpflichtiger; Selbstveranlagung

<sup>1</sup> Wer auf Grund dieses Gesetzes steuerpflichtig wird, hat sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden.

<sup>2</sup> Der Steuerpflichtige hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei Fälligkeit der Steuer (Art. 16) unaufgefordert die vorgeschriebene Abrechnung mit den Belegen einzureichen und gleichzeitig die Steuer zu entrichten oder die an ihre Stelle tretende Meldung (Art. 19 und 20) zu erstatten.

<sup>3</sup> ...

**Art. 40**

## 3. Überprüfung

<sup>1</sup> Die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung als Steuerpflichtiger, die Steuerabrechnungen und -ablieferungen sowie die Erfüllung der Meldepflicht gemäss den Artikeln 19 und 20 werden durch die Eidgenössische Steuerverwaltung überprüft.

<sup>2</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann zur Abklärung des Sachverhalts die Geschäftsbücher, die Belege und andere Urkunden des Steuerpflichtigen an Ort und Stelle prüfen.

<sup>3</sup> Ergibt sich, dass der Steuerpflichtige seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist ihm Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Aussetzungen Stellung zu nehmen.

<sup>4</sup> Lässt sich der Anstand nicht erledigen, so trifft die Eidgenössische Steuerverwaltung einen Entscheid.

**Bundesrat***Art. 38 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person hat der ESTV bei Fälligkeit der Steuer (Art. 16) unaufgefordert die vorgeschriebene Abrechnung mit den Belegen einzureichen und gleichzeitig die Steuer zu entrichten oder die an deren Stelle tretende Meldung (Art. 19–20a) zu erstatten.

*Art. 40 Abs. 5*

**Geltendes Recht**

<sup>5</sup> Die anlässlich einer Prüfung gemäss Absatz 1 oder 2 bei einer Bank oder Sparkasse im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934, bei der Schweizerischen Nationalbank oder bei einer Pfandbriefzentrale gemachten Feststellungen dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Verrechnungssteuer verwendet werden. Das Bankgeheimnis ist zu wahren.

**Art. 64**

## IV. Ordnungswidrigkeiten

<sup>1</sup> Wer eine Bedingung, an welche eine besondere Bewilligung geknüpft wurde, nicht einhält, wer einer Vorschrift dieses Gesetzes, einer Ausführungsverordnung oder einer auf Grund solcher Vorschriften erlassenen allgemeinen Weisung oder unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt,

wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Strafbar ist auch die fahrlässige Begehung.

**Bundesrat**

<sup>5</sup> Die anlässlich einer Prüfung gemäss Absatz 1 oder 2 bei einer Bank oder Sparkasse im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>4</sup>, bei der Schweizerischen Nationalbank oder bei einer Pfandbriefzentrale gemachten Feststellungen dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Verrechnungssteuer verwendet werden. Das Bankgeheimnis ist zu wahren.

**Art. 64**

## IV. Ordnungswidrigkeiten

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer:

- a. eine Bedingung, an welche eine besondere Bewilligung geknüpft wurde, nicht einhält;
- b. einer Vorschrift dieses Gesetzes, einer Ausführungsverordnung oder einer aufgrund solcher Vorschriften erlassenen allgemeinen Weisung oder unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt;
- c. die Frist nach Artikel 20 Absatz 3 und dessen Ausführungsbestimmungen nicht einhält;
- d. die Frist nach Artikel 20a Absatz 2 nicht einhält.

<sup>2</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

**Art. 70d**

## VI. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Artikel 23 Absatz 2 ist anwendbar, wenn die Frist für die Einsprache gegen die Veranlagung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... noch nicht abgelaufen ist.

**Nationalrat****Art. 70d**

<sup>2</sup> Artikel 23 Absatz 2 gilt für Ansprüche, die seit dem 1. Januar 2014 entstanden sind.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat**

II

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973<sup>5</sup> über die Stempelabgaben wird wie folgt geändert:

**Art. 6** Ausnahmen**Art. 6 Abs. 1 Bst. f**

<sup>1</sup> Von der Abgabe sind ausgenommen:

<sup>1</sup> ...

- a. die Beteiligungsrechte an Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften, die sich, ohne einen Erwerbszweck zu verfolgen, entweder der Fürsorge für Bedürftige und Kranke, der Förderung des Kultus, des Unterrichts sowie anderer gemeinnütziger Zwecke oder der Beschaffung von Wohnungen zu mässigen Mietzinsen oder der Gewährung von Bürgschaften widmen, sofern nach den Statuten
- die Dividende auf höchstens 6 Prozent des einbezahlten Gesellschafts- oder Genossenschaftskapitals beschränkt,
  - die Ausrichtung von Tantiemen ausgeschlossen und
  - bei der Auflösung der Gesellschaft oder Genossenschaft der nach Rückzahlung des einbezahlten Gesellschafts- oder Genossenschaftskapitals verbleibende Teil des Vermögens einem der erwähnten Zwecke zuzuwenden ist;
- a<sup>bis</sup>. Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommende Zusammenschlüsse, Umwandlungen und Spaltungen von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften begründet oder erhöht werden;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat**

- b. die Begründung oder Nennwerterhöhung von Beteiligungsrechten an Genossenschaften, soweit die Leistungen der Genossenschafter im Sinne von Artikel 5 gesamthaft eine Million Franken nicht übersteigen;
- c. die Beteiligungsrechte an Transportunternehmen, die aus Investitionsbeiträgen der öffentlichen Hand zu deren Gunsten begründet oder erhöht werden;
- d. die Beteiligungsrechte, die unter Verwendung früherer Aufgelder und Zuschüsse der Gesellschafter oder Genossenschafter begründet oder erhöht werden, sofern die Gesellschaft oder Genossenschaft nachweist, dass sie auf diesen Leistungen die Abgabe entrichtet hat;
- e. ...
- f. die Zuschüsse, welche die Gesellschafter oder Genossenschafter mit der Übertragung von Arbeitsbeschaffungsreserven nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven leisten;
- g. die Beteiligungsrechte, die unter Verwendung eines Partizipationskapitals begründet oder erhöht werden, sofern die Gesellschaft oder Genossenschaft nachweist, dass sie auf diesem Partizipationskapital die Abgabe entrichtet hat;
- h. die bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung entgeltlich ausgegebenen Beteiligungsrechte, soweit die Leistungen der Gesellschafter gesamthaft eine Million Franken nicht übersteigen;
- i. die Begründung von Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG ;

f. *Aufgehoben*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat**

- j. Beteiligungsrechte, die zur Übernahme eines Betriebes oder Teilbetriebes einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft begründet oder erhöht werden, sofern gemäss letzter Jahresbilanz die Hälfte des Kapitals und der gesetzlichen Reserven dieser Gesellschaft oder Genossenschaft nicht mehr gedeckt ist;
- k. die bei offenen Sanierungen vorgenommene Begründung von Beteiligungsrechten oder die Erhöhung von deren Nennwert bis zur Höhe vor der Sanierung sowie Zuschüsse von Gesellschaftern oder Genossenschaf tern bei stillen Sanierungen, soweit:
- bestehende Verluste beseitigt werden, und
  - die Leistungen der Gesellschafter oder Genossenschaf ter gesamthaft 10 Millionen Franken nicht übersteigen;
- l. die Beteiligungsrechte an Banken, die unter Verwendung des Wandlungskapitals gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 begründet oder erhöht werden;
- m. die Beteiligungsrechte an Banken oder Konzerngesellschaften von Finanzgruppen, für die Massnahmen nach den Artikeln 28–32 des Bankengesetzes angeordnet werden können, die bei der Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital nach Artikel 31 Absatz 3 des Bankengesetzes begründet oder erhöht werden.

<sup>2</sup>Fallen die Voraussetzungen der Abgabebefreiung dahin, so ist auf den noch bestehenden Beteiligungsrechten die Abgabe zu entrichten.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat**

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Die Artikel 11 Absatz 1, 16 Absatz 2<sup>bis</sup> Buchstabe a<sup>bis</sup>, 20a, 38 Absatz 2 und 64 Absatz 1 Buchstabe d treten nur zusammen mit dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017<sup>6</sup> in Kraft.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.

III

<sup>3</sup> Steht am 31. Januar 2019 fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so treten die übrigen Bestimmungen rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>4</sup> Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.